

## PersonalRAT

### Homeoffice: Eltern auf dem Weg zur Kita versichert

Bringen Beschäftigte ein Kind, das mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, aus dem Homeoffice zu einer externen Betreuung, z.B. in den Kindergarten oder zur Kindertagespflegeperson, stehen sie auf dem direkten Hin- und Rückweg unter Unfallversicherungsschutz.

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt aufgenommen sind, Pflegekinder (Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind) und Geschwister, die in den eigenen Haushalt aufgenommen worden sind.

#### Rechtsquellen:

§ 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII  
§ 56 SGB I